

Wiss. Mit. Carolin Richrath und Wiss. Mit. Julia Klaren, Düsseldorf*

„Ärztin mit Leiden“

THEMATIK	Allgemeines Verwaltungsrecht: Aufhebung eines Verwaltungsaktes, unbestimmte Rechtsbegriffe, Ermessen
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfängerklausur mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Bundes- und landesrechtliche Textsammlung

■ SACHVERHALT

Z ist leidenschaftliche Ärztin und betreibt eine Praxis für Allgemeinmedizin in der kreisfreien Stadt D im Bundesland L. Ihre Patienten behandelte sie stets zu deren Zufriedenheit und nach dem Stand aktueller medizinischer Wissenschaft. Allerdings erfreut sich Z selbst nicht bester Gesundheit. Seit vielen Jahren – allerdings erst nach der rechtmäßigen Erteilung der Approbation – leidet sie unter einer chronischen Form von Schizophrenie, weswegen sie sich auch bereits stationär hat behandeln lassen. Dabei handelt es sich um eine Krankheit, die das Denken und die Gefühlswelt stört und zu Realitätsverlust, Trugwahrnehmungen und Wahnvorstellungen führt. Ihre Beziehung zu ihrem Ehemann E leidet ebenfalls. Dieser ist ein angesehener Arzt für plastische und ästhetische Chirurgie und hat bei sich selbst diverse Eingriffe durchführen lassen. Es setzt Z enorm zu, dass seitdem immer wieder andere Frauen merkliches Interesse zeigen und E nicht abgeneigt ist, diesem nachzugehen. Als beim sonn-täglichen Spaziergang am 12.3.2023 sich erneut Frauen nach E umdrehen, welcher dies sichtlich zu genießen scheint, wird es Z zu bunt. Wenn sie E nicht für sich allein haben könne, dann dürfe ihn niemand haben. Einer inneren Eingebung folgend, tötet sie E noch in der gleichen Nacht. Während der strafrechtlichen Ermittlungen stellt sich heraus, dass sich Z in einer akuten Phase der Schizophrenie befand und daher schuldunfähig war.

Anfang Mai 2023 erfuhr der Mitarbeiter M der zuständigen Behörde der Stadt D aufgrund eines anonymen Hinweises vom gesundheitlichen Zustand der Z. Entsetzt über ihre fort-

* Die Autorinnen sind Wiss. Mitarbeiterinnen und Doktorandinnen am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht von Prof. Dr. Matthias Valta an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

laufende Tätigkeit als Ärztin, entschied sich M, eine Aufhebung der Approbation der Z zu prüfen, und gab ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. Da M einen ganzen Stapel dringender Angelegenheiten zu bearbeiten hatte und diesen alphabetisch abarbeitete, kam er erst im Februar 2025 dazu, eine Entscheidung hinsichtlich der Approbation der Z zu treffen. Am 14.2.2025 erhielt Z von der Behörde D ein Schreiben, in dem M ausführt, dass er sich „aufgrund der konkreten Umstände im Fall der Z gezwungen sehe“, ihre Approbation aufzuheben. Z fällt aus allen Wolken. Schließlich ist es schon eine Ewigkeit her, dass sie von der Behörde D gehört hat und an irgendwelche, wenn auch allgemeine verwaltungsrechtliche Fristen müsse sich die Behörde halten. Zudem sei die Aufhebung der Sache nach nicht gerechtfertigt. Zwar möge es zutreffen, dass sie an gewissen psychischen Beeinträchtigungen leide, allerdings habe das nie ihre Arbeit in ihrer Praxis beeinflusst. Die mittlerweile eingeholten psychologischen Gutachten bescheinigen ihr eine gute Prognose. Zudem sei sie ja – wegen der fehlenden Schuldfähigkeit – nie strafrechtlich verurteilt worden. Deshalb dürfe sie nicht „hintenrum“ durch andere Sanktionen in Form der Aufhebung ihrer Approbation doch noch bestraft werden. Dies sei schon mit dem Wortlaut des § 3 I Nr. 2 BAO („schuldig“) nicht zu vereinbaren. Darüber hinaus hätte die Behörde nicht direkt ihre Approbation aufheben müssen, sondern es hätte ausgereicht, ihre Approbation nur vorübergehend ruhen zu lassen. Die Behörde hält der Argumentation entgegen, dass die von Psychiatern erstellten Gutachten dennoch von einer latenten Gefahr der Z ausgehen. Ferner kann laut den Gutachten ein Rückfall wegen der dauerhaften Erkrankung nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Außerdem dürfe das Gericht die Einschätzung der Behörde, Z habe sich eines Verhaltens schuldig gemacht, aus dem sich ihre Unwürdigkeit bzw. Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt, mangels entsprechender Kenntnis in diesem Bereich gar nicht überprüfen.

Z möchte wissen, ob der Aufhebungsbescheid rechtmäßig war und bittet Sie um die Erstellung eines Gutachtens. Auf alle im Sachverhalt angesprochene Probleme ist – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen.

Bundesärzteordnung – Auszug

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Arzt dient der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes.
- (2) ...

§ 2 Voraussetzungen für die Berufsausübung

- (1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes den ärztlichen Beruf ausüben will, bedarf der Approbation als Arzt.
- (2) ...

§ 3 Erteilung der Approbation

- (1) ¹Die Approbation als Arzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller
 1. (aufgehoben)
 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt,
 3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,
 - ...

§ 5 Rücknahme und Widerruf der Approbation als Arzt

- (1) ... ²Sie (Die Approbation) kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 nicht vorgelegen hat ...
- (2) ¹Die Approbation ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weggefallen ist. ²Sie kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist.